

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG (SPEZIALISTEN)

vom 3. Dezember 1956
in der Fassung vom 1. Mai 2006

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Bau Wien und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

I.

M A U R E R, wenn sie länger als die auf einen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit mit einer der nachfolgenden Arbeiten beschäftigt sind, erhalten pro Stunde Euro

	Mit Geltung ab	
	1.5.2006	1.5.2007
1. für Arbeiten an Fassaden (alte und neue Schaufflächen). Dies gilt nicht für Arbeiten an Feuermauern, Hof- und Lichthofflächen, sofern für die Herstellung des Feinputzes Schleif- bzw. Welsand und keine Schablone verwendet wird.	11,47	11,79
2. Für Putzarbeiten an Innenflächen mit Ausnahme von Wiederherstellungsarbeiten, deren geschlossenes Flächenausmaß 5 m ² nicht erreicht.		
a) für Glattstukkaturung (auch an Hängedecken)	11,47	11,79
b) für Stukkaturerarbeiten (Weißarbeiten) an Decken und Wänden		
c) Mauerer, welche mit der Schablone ausgeführte Profilzüge, Zierverputz oder hartgeglätteten Wand- od. Deckenverputz herstellen, erhalten eine Qualifikationszulage von 30% auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn des Stukkateurs Für die Ausführung der Grundarbeiten, die Anbringung von Putzträgern sowie die Ausführung sonstiger Arbeiten, die den unter c) angeführten Arbeiten vorangehen, besteht kein Anspruch auf die Qualifikationszulage		
3. Für die Herstellung von Trennungswänden (nicht tragenden Wänden) aus Leichtbaustoffen, sowie für die Herstellung von Verkleidungen unter Anwendung von Ka-Be-Platten, Heraklith, Korksteinplatten usw.	11,47	11,79
4. für das Auftragen und die Bearbeitung von Kunststeinen	10,53	10,82

H i l f s a r b e i t e r, die als Helfer für die in diesem Punkt genannten Maurer herangezogen werden, erhalten den Helferlohn, wenn sie gleichfalls länger als die auf einen Arbeitstag entfallende regelmäßige Arbeitszeit beschäftigt sind.

II.

M a u r e r erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung

	ab 1.5.2006	ab 1.5.2007
	pro Stunde als	
Platten- und Fliesenleger	10,97	11,27
Rohrleger	11,91	12,24
Isolierer (Wärme-, Kälte- u. Schallschutz)	11,16	11,47
Leitergerüster	11,58	11,90
Steinholz-, Estrich- und Terrazzoleger	10,53	10,82

III.

Die angeführten Stundenlöhne dieses Zusatzkollektivvertrages treten (rückwirkend) mit 1. Mai 2006 bzw. 1. Mai 2007 in Kraft.

Wien, am 15. Mai 2006

KOLLEKTIVVERTRAG

zum Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe (Leistungsvertrag für Gipser und Fassader) vom 27. September 1951 in der Fassung vom 5. Jänner 1970 und zum Leistungsvertrag für Maschinenspritzputzarbeiten, Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vom 30. März 1970 in der Fassung vom 1. Mai 2006, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Bau Wien und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Dieser Kollektivvertrag zum Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe erstreckt sich räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

	I.			
Mittelstundenlohn für Gipserarbeiten		Euro	ab 1.5.2006 8,21	ab 1.5.2007 8,44
	II.			
Mittelstundenlohn für Fassaderarbeiten		Euro	ab 1.5.2006 7,89	ab 1.5.2007 8,11
	III.			
Mittelstundenlohn für Maschinenspritzputzarbeiten		Euro	ab 1.5.2006 8,80	ab 1.5.2007 9,04

IV.

Im Par. 3, Abschnitt III des Leistungsvertrages für Gipser und Fassader wurden die Positionen

1 a mit 1,45 Mittellohnstunden/m²

1 b mit 1,50 Mittellohnstunden/m²

festgesetzt.

Die Berechnung der Richtpreise erfolgt in der Weise, dass die Mittellohnstunde pro m² (Quadratmeter) bzw. lfm.(Laufmeter) mit dem Mittelstundenlohn multipliziert wird.

V.

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil der jeweils gültigen Fassung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf welche dieser Kollektivvertrag Anwendung findet.

Laufende Verträge werden durch den Zusatzkollektivvertrag nicht berührt, der Zusatzkollektivvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere Vereinbarungen zu schmälern.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe.

Wien, am 15. Mai 2005